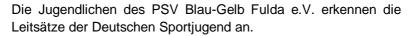
Jugendordnung





§ 2 Jugendliche

Jugendlich sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend im Verein ist

- a. die Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
- b. die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis 18 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie
- c. die Vertretung gemeinschaftlicher Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- 1. die Abteilungsjugendversammlungen
- der Jugendrat
- 3. der Vereinsjugendwart



§ 5 Abteilungsjugendversammlung

Alle Jugendliche einer Abteilung und der Abteilungsjugendwart bilden die Abteilungsjugendversammlung. Diese tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Abteilungsversammlung zusammen.

Sie wird vom Abteilungsjugendwart einberufen und geleitet. In der Abteilungsjugendversammlung besitzen nur die Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht. Die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungs-jugendversammlung wählen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren den Abteilungsjugendwart.

In den Abteilungsjugendversammlungen kann bei Bedarf von den Jugendlichen ein/e Jugendsprecher/in gewählt werden. Er/Sie muss mindestens zehn Jahre alt sein und darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die Durchführung der Abteilungsjugendversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung. Abweichend hiervon können Anträge bis zur Eröffnung der Abteilungsjugendversammlung eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsjugendversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

§ 6 Jugendrat

Der Jugendrat setzt sich zusammen aus:

- den Abteilungsjugendwarten
- dem Vereinsjugendwart als Vorsitzendem, den die Abteilungsjugendwarte alle drei Jahre vor der Jahreshauptversammlung des Vereins wählen.

Der Jugendrat ist zuständig für die überfachliche Jugendarbeit im Verein. Er soll die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen aller Abteilungen vertreten:

- (a) im Vorstand.
- (b) innerhalb der Sportjugend.
- (c) gegenüber anderen Jugendorganisationen.
- (d) gegenüber Verwaltungen.

Der Jugendrat tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

Der Jugendrat ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsjugendwartes.

Vorstandsmitglieder können an den Jugendratssitzungen teilnehmen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Jugendrat tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vereinsjugendwart einberufen und geleitet.

Von jeder Jugendratssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Änderung dieser Jugendordnung

Eine Änderung dieser Jugendordnung erfolgt gemäß der Satzung des Vereins.

§ 8 Sonstiges

Für die Jugendlichen des Vereins ist die Jugendordnung sowie die Vereinssatzung verbindlich.